

meinschaften sowie den Wahlvorschläge einbringenden Bürgern zur Verfügung stehen.

(2) Die Absicht einer Listenvereinigung ist der Wahlkommission des Wahlgebietes bis zum 31. März 1990 schriftlich zu erklären.

(3) Die Wahlvorschläge sind gemäß § 12 des Wahlgesetzes innerhalb von drei Tagen zu prüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Wahlausschluß gemäß § 9 Absatz 2 des Wahlgesetzes erforderlich sein könnte, ist eine unverzügliche Prüfung und Entscheidung durch das bei der Wahlkommission der DDR bestehende Präsidium zu beantragen.[^] Werden Parteien, andere politische Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften von der Wahl ausgeschlossen, sind diese darüber schriftlich durch die Wahlkommission, die den Antrag gestellt hat, zu informieren.

§ 8

(1) Die Wahlvorschlge einschlielich der im § 11 Absatz 4 des Wahlgesetzes geforderten Angaben, Erklrungen und Bescheinigungen sind bis sptestens 6. April 1990 bei der zustndigen Wahlkommission einzureichen.

(2) Die Prfung und wahlkreisweise Registrierung der Wahlvorschge durch die zustndigen Wahlkommissionen sind innerhalb von 3 Tagen, sptestens bis zum 9. April 1990 abzuschlieen. Entscheidungen der bergeordneten Wahlkommissionen gem § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind sptestens bis zum 15. April 1990 zu treffen.

(3) Die zustndige Wahlkommission verffentlicht die Wahlvorschge wahlkreisweise sptestens am 18. April 1990 in geeigneter Weise.

(4) Nach ihrer amtlichen Verffentlichung knnen Wahlvorschge nicht mehr gendert oder zurckgenommen werden.

(5) Wenn ein Kandidat verstirbt oder seine Whlbarkeit verliert, ist eine Nachnominierung gem § 13 Absatz 3 des Wahlgesetzes bis zum 26. April 1990 mglich.

§ 9

(1) Die Bestimmung der Wahlkreise durch die jeweilige Wahlkommission gem § 7 des Wahlgesetzes und ihre ffentliche Bekanntgabe erfolgen bis zum 27. Mrz 1990.

(2) Die Festlegung und die Verffentlichung der Stimmbezirke und der Wahllokale durch die Wahlkommissionen der Stdte, Stadtbezirke und Gemeinden mu bis sptestens 6. April 1990 erfolgen.

§ 10

(1) Die Wahlkommissionen der Stdte, Stadtbezirke und Gemeinden bilden auf der Grundlage der bis zum 11. April 1990 eingereichten Vorschge von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierten Wahlberechtigten die Wahlvorstnde der Stimmbezirke bis zum 21. April 1990.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Vorsitzenden der Wahlvorstnde sind bis zum 28. April 1990 ber die wahlrechtlichen Bestimmungen, die fr die Durchfhrung der Wahlhandlung und die Feststellung der Ergebnisse der Stimmenabgabe festgelegt sind, durch Mitglieder der Wahlkommissionen zu unterweisen.

m.

Sicherung des Wahlrechts

§ 11

(1) Alle Brger der Deutschen Demokratischen Republik, die gem § 3 des Wahlgesetzes wahlberechtigt sind, werden am Ort ihrer Hauptwohnung in das Whlerverzeichnis des betreffenden Stimmbezirkes aufgenommen.

(2) Alle gem § 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes wahlberechtigten Auslnder knnen sich auf eigenen Wunsch bis zum 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, in das Whlerverzeichnis des Stimmbezirkes aufnehmen lassen, in dem sie entsprechend ihrer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz in der DDR haben.

§ 12

(1) Die Rte der Bezirke und Kreise gewhrleisten, da die Whlerverzeichnisse rechnergesttzt durch die Einwohnerdatenspeicher bis sptestens 15. April 1990 hergestellt und an die Rte der Stdte, Stadtbezirke und Gemeinden bergeben werden. Die Whlerverzeichnisse sind in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren auszufertigen.

(2) Gleichzeitig mit den Whlerverzeichnissen sind die schriftlichen Benachrichtigungen ber die Eintragung in das Whlerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungen) herzustellen und mit den Whlerverzeichnissen zu bergeben.

§ 13

Die Rte der Stdte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern mit allen an der Wahl beteiligten Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, da jedem wahlberechtigten Brger der DDR bis zum 26. April 1990 die Wahlbenachrichtigung bermittelt wird.

§ 14

Stellen Brger fest, da die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben enthlt, knnen sie sich an den zustndigen Rat wenden und die Berichtigung fordern.

§ 15

(1) Die Whlerverzeichnisse sind in der Zeit vom 15. bis 29. April 1990 ffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Die Rte der Stdte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen bis zum 12. April 1990 darber eine ortsbliche Mitteilung, aus der Ort und Zeit der Auslegung sowie die Mglichkeit des Einspruchs gegen das Whlerverzeichnis gem § 20 des Wahlgesetzes hervorgehen.

(2) ber die von den Whlern beantragten Berichtigungen und Ergnzungen haben die zustndigen Rte bis sptestens 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, zu entscheiden.

§ 16

Berichtigungen von Schreibfehlern bei Namen, Geburtsdaten bzw. Wohnanschriften sind auf Antrag des Brgers im Whlerverzeichnis vorzunehmen, nachdem eine Abstimmung mit Meldestellen der Deutschen Volkspolizei, bzw. Standesmtern vorgenommen wurde.

§ 17

Streichungen im Whlerverzeichnis sind nur zulssig, wenn

- eine Mitteilung eines rtlichen Rates ber die Aufnahme des Brgers oder des Auslnders in das dortige Whlerverzeichnis vorliegt;
- der Brger oder Auslnder verstorben ist;
- eine Mitteilung der zustndigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt, da der Brger oder Auslnder abgemeldet ist;
- der Brger entsprechend § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist bzw. sein Wahlrecht ruht;
- bei Auslndern nach dem Eintrgen in das Whlerverzeichnis darber informiert wurde, da gem § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes das Wahlrecht ruht.

§ 18

(1) Die Whlerverzeichnisse sind am 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der zustndigen Wahlkommission zu schlieen.